

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2012 — Fruit of the Loom/HABM — Blueshore Management (FRUIT)

(Rechtssache T-514/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FRUIT — Nichtbenutzung — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 227/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fruit of the Loom, Inc. (Bowling Green, Kentucky, USA) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich S. Schöffner, dann G. Schneider, danach D. Botis und schließlich J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Blueshore Management SA (Cernusco Sul Naviglio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Corona und G. Ciccone)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. August 2010 (Sache R 1686/2008-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Blueshore Management SA und der Fruit of the Loom, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fruit of the Loom, Inc. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des HABM.
3. Die Blueshore Management SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 13 vom 15.1.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2012 — H.Eich/HABM — Arav (H.EICH)

(Rechtssache T-557/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke H.EICH — Ältere nationale Bildmarke H SILVIAN HEACH — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 227/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: H.Eich Srl (Signa, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Mainini, T. Rubin, A. Masetti Zannini de Concina, M. Bucarelli, G. Petrocchi und B. Passaretti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Mannucci und R. Pethke)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Arav Holding Srl (Palma Campania, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Bocchini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. September 2010 (Sache R 1411/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Arav Holding Srl und der H.Eich Srl

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. September 2010 (Sache R 1411/2009-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der H.Eich Srl im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
3. Das HABM trägt die notwendigen Aufwendungen für das Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer.
4. Die Arav Holding Srl trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 30 vom 29.1.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2012 — Arango Jaramillo u. a./EIB

(Rechtssache T-234/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Ruhegehälter — Beitrag zur Versorgungsordnung — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Klagefrist — Verspätung — Angemessene Frist)

(2012/C 227/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Oscar Orlando Arango Jaramillo (Luxemburg, Luxemburg) und die 34 anderen Bediensteten der Europäischen Investitionsbank, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese und C. Cortese)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: C. Gómez de la Cruz und T. Gilliams im Beistand von Rechtsanwalt P.-E. Partsch)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den Öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. Februar 2011, Arango Jaramillo u. a./EIB, F-34/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Oscar Orlando Arango Jaramillo und die 34 anderen Bediensteten der Europäischen Investitionsbank (EIB), deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der EIB im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2012 — Vesteda Groep/Kommission

(Rechtssache T-206/10) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung der Niederlande zugunsten von Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus — Bestehende Beihilfen — Entscheidung, mit der die vom Mitgliedstaat eingegangenen Verpflichtungen genehmigt werden — Nichtigkeitsklage — Klagebefugnis — Unzulässigkeit)

(2012/C 227/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Vesteda Groep BV (Maastricht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van der Wal und T. Boesman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, S. Noë und S. Thomas im Beistand von Rechtsanwalt H. Gilliams)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 9963 final der Kommission vom 15. Dezember 2009 betreffend die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für Wohnungsbaunternehmen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vesteda Groep BV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2011 — Google/HABM — G-mail (GMail)

(Rechtssache T-527/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2012/C 227/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Google, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey und A. Bognár)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: G-mail GmbH (Los Angeles, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Eble)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2010 (Sache R 342/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Giersch Ventures LLC und der Google, Inc.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Beklagten.

(¹) ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2012 — Attey u. a./Rat

(Rechtssachen T-118/11, T-123/11 und T-124/11) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Entfernung aus der Liste der betroffenen Personen — Nichtigkeitsklage — Erledigung)

(2012/C 227/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Philipp Attey (Abidjan, Côte d'Ivoire), (Rechtssache T-118/11), Thierry Legré (Abidjan) (Rechtssache T-123/11) und Stéphane Kipré (Abidjan) (Rechtssache T-124/11) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: B. Driessen und M. Chavrier)